ADHS DEUTSCHLAND e.V.
Selbsthilfe für Menschen mit ADHS

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Höhe des Beitrags

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
- natürliche Personen € 55,00
- juristische Personen (Körperschaften) € 95,00

(2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt (früher: Sozial- bzw. Arbeitslosenhilfe) kann auf Antrag und Nachweis für jeweils 1 Jahr der Jahresbeitrag auf € 29,00 reduziert werden.

§ 3 Ergänzende Bestimmungen

(3) Durch die Mitgliedschaft einer natürlichen Person sind auch die mit dem Mitglied gemeinsam in einem Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25.Lebensjahres ohne eigenes Einkommen berechtigt, an den sich an die Mitglieder richtenden Veranstaltungen sowie am zweckorientierten Vereinsangebot teilzunehmen. Die Familie hat bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei juristischen Personen (Körperschaften) anlässlich deren Aufnahmeantrags einen jährlichen Mitgliedsbeitrag festzulegen, der den Regelsatz gemäß § 2 übersteigt.

(5) Die Beitragsordnung kann vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss geändert werden. Über die Beibehaltung oder Änderung der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig für das Folgejahr nach der Gründung in Kraft.

Stand: 01/2027